

S t a d t P l e y s t e i n

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Pleystein (Stadtarchiv- Benutzungsgebühren- satzung) Vom 18. März 2010

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein
Telefon: 09654/9222-0
Fax: 09654/9222-25
E-Mail: poststelle@pleystein.de

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Pleystein (Stadtarchiv-Benutzungsgebührensatzung)

Vom 18. März 2010

Die Stadt Pleystein erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) und der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) sowie Art. 8 des bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

(1) Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Pleystein werden Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) erhoben.

(2) Schuldner der Verwaltungskosten sind der Benutzer/die Benutzerin und derjenige/diejenige, in dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige/diejenige, der/die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die **Gebühren je Halbstunde Zeitaufwand 20 Euro**.

Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen (ohne Veröffentlichung) werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben:

| Kopien | Euro |
|------------------|-------------|
| DIN A 4/je Seite | 0,50 |
| ab 20 Stck. | 0,30 |

| | |
|------------------|------|
| DIN A 3/je Seite | 1.— |
| ab 20 Stck. | 0,70 |

| Lichtbilder | Euro |
|---|-------------|
| <u>Schwarz-Weiß</u> | <u>10.—</u> |
| (pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie) | |

| | |
|---|-------------|
| <u>Farbe</u> | <u>15.—</u> |
| (pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie) | |

(3) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen betragen die Gebühren für

| Lichtbilder | Euro |
|---------------------|-------------|
| <u>Schwarz-Weiß</u> | <u>50.—</u> |
| <u>Farbe</u> | <u>80.—</u> |

(4) Die Gebühr wird mit Erteilung der Genehmigung zur Reproduktion fällig. Wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt, ist auf Antrag eine Rückerstattung möglich. Bei Publikationen mit wissenschaftlichem, heimatkundlichem, rechtlichem, unterrichtlichem oder publizistischem Zweck und einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren sowie bei Veröffentlichungen im Interesse des Archivs kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Die Sätze gelten für eine Auflage bis zu 1000 Exemplaren. Sie erhöhen sich um 50 % bei einer Auflage bis zu weiteren 5000 Exemplaren und um 100 % bei einer höheren Auflage.

(5) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden Auslagen erhoben

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benützungen

1. durch Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Pleystein
2. von Archivgut der Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, rechtliche, unterrichtliche oder publizistische Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen,
5. für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 4 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs fällig.
- (2) Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Kostensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pleystein, den 18. März 2010
Stadt Pleystein

Walbrunn
Erster Bürgermeister